

BGer 5F 16/2017 vom 11. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_16_2017

FR: TF 5F 16/2017 du 11 août 2017

IT: TF 5F 16/2017 del 11 agosto 2017

Regeste

Revisionsgesuch betreffend bundesgerichtliches Urteil 5A_322/2017 vom 12. Juni 2017 | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. a BGG, weil ihr nicht vorgängig die Zusammensetzung des Gerichtes bekannt gegeben worden sei, was ihren aus Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK fließenden Anspruch auf Beurteilung durch unvoreingenommene und unbefangene Richter verletze. Das Vorbringen, dass im Vollstreckungsverfahren (Urteil 5A_322/2017) überwiegend die gleichen Richter und der gleiche Gerichtsschreiber mitgewirkt hätten wie in den zugrunde liegenden materiellen Verfahren auf Wertquotenänderung (Urteile 5A_947/2015 und 5A_965/2015), vermag jedoch nach der diesen Fall ausdrücklich regelnden Bestimmung von Art. 34 Abs. 2 BGG keine Befangenheit zu begründen. Umso weniger war der Anschein von Befangenheit gegeben, als es im Vollstreckungsverfahren nicht mehr um materielle, sondern um vollstreckungsrechtliche und somit um andere Themen ging. Sodann beruft sich die Gesuchstellerin auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG, indem das Bundesgericht die wesentliche Tatsache übersehen habe, dass das Kantonsgericht Zug nicht am Verfahren beteiligten Dritten Verpflichtungen auferlegt habe. Dies wurde jedoch im Urteil 5A_322/2017 keineswegs übersehen (vgl. dort Lit. B) und im Übrigen auch gutheissend gewürdigt (vgl. dort E. 4). Soweit die Gesuchstellerin einmal mehr die Wertquotenanpassung materiell in Frage stellen will und die erwähnten Urteile inhaltlich kritisiert, indem sie ihre bereits in jenen Verfahren vorgetragenen Standpunkte wiederholt, kann dies von vornherein nicht im Rahmen eines Revisionsgesuchs gegen den Vollstreckungsentscheid erfolgen.

E. 2

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.